



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 3 (S. 398-406)**  
Titel **Gesetz über die Stempelabgabe.**  
Ordnungsnummer  
Datum 03.04.1835

[S. 398] Der Große Rath beschließt:

§. 1. Auf dem Züricherischen Papierstempel ist das Standeswappen und die Angabe des Preises des Papier-Formates eingegraben. Alles Stempelpapier soll überdieß die Contremarque mit dem gefärbten Stempel enthalten.

§. 2. Das Stempelpapier soll zu folgenden Preisen verkauft werden:

Das	Doppelfolioblatt zu	2	Btz.,
"	einfache Folioblatt zu	1	"
"	Quartblatt zu	6	Rp.,
"	Octavblatt zu // [S. 399]	3	"

§. 3. Es sollen auf Stempelpapier geschrieben werden:

- a) Alle Zuschriften an eine Cantonal- oder Bezirksbehörde oder Beamtung und an die Zunftgerichte, deren Präsidenten und Kanzleyen, als: Petitionen, Anzeigen, Anfragen, Beschwerden, Reklamationen, Recurse.
- b) Alle Abschriften, Auszüge, Zeugnisse u. dergl., welche von irgend einer Behörde oder Beamtung für Privat-Angelegenheiten (wohin auch die Vermögensverhältnisse des Staates, der Gemeinden und aller andern moralischen Personen gehören) gefertigt und unterzeichnet werden. Ebenso alle Original-Ausfertigungen der Notarien, Gerichte, und die von Verwaltungsbehörden ausgehenden Ausfertigungen in Verwaltungs-Streitigkeiten u. dgl.
- c) Alle Empfangscheine und Quittungen, welche den Betrag von zweyhundert Franken erreichen oder übersteigen.
- d) Alle übrigen Privat-Urkunden über Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse, als: Obligationen, Wechsel im Canton Zürich ausgestellt und zahlbar, Verträge, Reverse, Testamente, Vollmachten.

§. 4. Von den Bestimmungen des Artikels 3. sind ausgenommen:

- a) Alle in öffentlichen Angelegenheiten von einer Behörde oder Beamtung an die andere erlassenen Schreiben, Ausfertigungen und Acten.
- b) Verzeigungen in Strafsachen; ferner: schrift- // [S. 400] liche Berichte und Zeugnisse, welche auf die Aufforderung einer öffentlichen Behörde oder Beamtung hin, und nicht im Interesse des Ausstellers abgegeben werden.
- c) Die Rechtsbothe und alle Zuschriften an die Schuldenschreiber.
- d) Alle Copien (Geldausbruchscheine).
- e) Alle Zuschriften an Kirchen-, Schul- und Armenbehörden, so wie alle Zuschriften der Vormünder an die betreffenden Waisenbehörden.

f) Alle Rechnungen, Conti, Facturen, Gantrödel und diejenigen Wechsel, welche nicht unter die Bestimmungen von Art. 3. lit. d. fallen.

g) Alle waisenamtlichen Inventarien.

§ 5. Wenn Schriften oder Aktenstücke, welche außerhalb des Cantons Zürich verfaßt sind, einer hiesigen Behörde eingereicht oder vorgelegt werden müssen, so unterliegen sie, so fern sie nicht bereits einen auswärtigen Stempel tragen, den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, und werden gegen Erlegung der ihrem Format angemessenen Gebühr vom Stempelamte mit dem außerordentlichen gefärbten Stempel bezeichnet.

§ 6. Von nachstehende Gegenständen soll die Stempelgebühr durch Aufdrückung des gewöhnlichen gefärbten Stempels auf folgende Weise bezogen werden:

a) Von allen Zeitungen, Zeitschriften und Berichtsblättern (mit Ausnahme des Cantonal-Amtsblattes), welche periodisch gegen Abonnement und wenigstens Ein Mahl alle 14 Tage im Can- // [S. 401] ton herausgegeben werden, so wie von allen Beylagen oder einzelnen Blättern derselben, welche als eine Fortsetzung und ein integrierender Theil der Zeitung, Zeitschrift oder des Berichtsblattes anzusehen sind:

Von	einem	Doppelfolioblatt	2	Rp.
"	"	Doppelquartblatt	1	"

Die Gebühren von andern Schweizer- und auswärtigen Zeitungen werden durch das Post-Reglement festgesetzt und demgemäß bezogen.

b) Für alle Anzeigen von Schauspielen, Schaustücken, Musikaufführungen u. dergl., auf welche Art auch die Verbreitung Statt haben mag von jedem Stück 3 Rp.

c) Für alle übrigen Anschlagzettel ebenfalls 3 Rp. von jedem Stück; ferner für solche Anzeigen, welche als besondere Beylagen auf Veranstaltung von Privatpersonen einem öffentlichen Blatte beygegeben werden, nach den Bestimmungen von Lit. a., so fern die einen oder andern die Beförderung pecuniären Gewinnes zum Zwecke haben und nicht rein literarischen Inhaltes, oder im Interesse einer gemeinnützigen Anstalt erlassen sind.

d) Von Heimathsscheinen, Pässen, Post- und Transit-Scheinen, Meisterbriefen, Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen und allen einer amtlichen Legalisation unterliegenden Schriften,

	vom	Stück	1	Btz.
e) Von Ursprungsscheinen	"	Stück	3	Rp.
f) Von Lotteriebilleten // [S. 402]	"	Stück	4	"

g) Von Gesundheitsscheinen für das Vieh, vom Stück 6 Rp.

Der Ertrag des Viehscheinstempels soll auch fernerhin seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß besonders verrechnet und zum Vortheil der Viehbesitzer verwendet werden.

§ 7. Der außerordentliche gefärbte Stempel, für welchen die Gebühr des Stempelpapiers von dem betreffenden Formate zu entrichten ist, wird in folgenden Fällen angewendet:

1) Zur Stempelung aller derjenigen Papiere, Schriften und Urkunden, welche nach Erlegung der gesetzlichen Buße unentgeltlich mit dem Stempel zu versehen sind.

2) Für diejenigen Schriften und Aktenstücke, welche den Bestimmungen des Art. 5. unterliegen.

3) Für solche Urkunden, welche der Beglaubigung durch einen öffentlichen Beamten unterlegt werden, in so fern sie nicht bereits auf Stempelpapier geschrieben sind.

Diese Art der Stempelung darf in den Fällen 2) und 3) nur gegen eine dem Stempelverwalter zu behändigende schriftliche Bewilligung des Präsidenten des Finanzrathes Statt finden.

Für Privat-Urkunden, deren Errichtung und Ausfertigung bereits vollendet ist, und welche bey ihrer Errichtung den Bestimmungen des Art. 3. unterworfen waren, findet die Bewilligung der nachträglichen außerordentlichen Stempelung nur in so fern Statt, als vorher die auf die dießfällige Unter- // [S. 403] lassung gesetzte Buße an das Stempelamt entrichtet worden ist.

§ 8. Die Uebertretung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften wird auf folgende Weise bestraft:

a) Bey Uebertretung des Gesetzes durch den Gebrauch von ungestempeltem Papier (Art. 3. u. 5.) wird zu Handen des Staates als Buße bezogen:

für ein Doppelfolioblatt	2 Frk.	–	Btz.
" " einfaches Folioblatt	1 [Frk.]	5	"
" " Quadratblatt	1 [Frk.]	–	"
" " Octavblatt	–	5	"

Schriften, bey welchen obige Strafbestimmung zur Anwendung kommt, verlieren dadurch nichts an ihrer Rechtsgültigkeit oder Beweiskraft.

b) Die Uebertretungen der im Art. 6. dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen werden mit einer Buße belegt, welche für jedes einzelne Exemplar den fünffachen Werth der betreffen, den Stempelgebühr, bey Lotterie-Billeteu aber 5 Btz. für jedes einzelne Stück, beträgt, jedoch in keinem Falle die Summe von 320 Frk. übersteigen darf. Wenn sich die Zahl der Exemplare nicht ausmitteln läßt, so tritt eine nach den Umständen zu ermessende Buße von 4 bis 320 Frk. ein.

§ 9. Die in dem vorhergehenden Artikel lit. a. bezeichneten Bußen werden von derjenigen Person erhoben, welche die fragliche Urkunde bey der Behörde vorgewiesen oder eingelegt hat, oder in deren Händen dieselbe sonst entdeckt worden ist, unter so- // [S. 404] lidarischer Haft derjenigen, welche bey Errichtung der Urkunde mitgewirkt oder davon Gebrauch gemacht haben. Dem Bestraften steht der Regreß gegen den Aussteller der Urkunde zu.

Dieselbe Bestimmung gilt für die im Art. 8. lit. b. bezüglich auf Art. 6. lit. d. und e. verhängten Bußen.

Die im Art. 8. lit. b. für die in Art. 6. lit. a., b. und c. bezeichneten Fälle verordneten Bußen werden von den Verbreitern bezogen.

Die Buße für ungestempelte Lotterie-Billete ist von demjenigen zu erheben, in dessen Händen dieselben entdeckt werden, unter solidarischer Haft der Verkäufer und Lotterie-Unternehmer.

§ 10. Sämmtliche Behörden und Beamten sind verpflichtet, darauf zu achten, daß jede Uebertretung dieses Gesetzes bestraft werde. Die Kanzleyen der Verwaltungsstellen,



unter Aufsicht derselben, so wie alle übrigen Beamten, mit Ausnahme der Gerichte, haben alle bey der Behörde vorkommenden Uebertretungen dieses Gesetzes in festzusetzenden Terminen dem Stempelverwalter zu verzeigen, welcher die Buße zu Händen des Staates bezieht, und hierauf die unentgeltliche Stempelung des Aktenstückes mit dem außerordentlichen gefärbten Stempel vornimmt, oder im Fall, daß die geforderte Buße verweigert wird, den Gegenstand an den betreffenden Vollziehungsbeamten zu Händen des zuständigen Gerichtes überweist.

Wenn eine dem Stempel unterworfenene, aber nicht damit versehene Schrift oder Druckschrift bey // [S. 405] einem Gerichte eingegeben wird, oder durch eine andere Veranlassung zu den Acten kommt, so hat das Gericht ohne weiters die gesetzliche Buße in Form einer Ordnungsstrafe aufzulegen und überdieß die außerordentliche Stempelung zu verfügen. Würde jedoch in einem der in Art. 6. und Art. 8. lit. b. vorgesehenen Fälle die Buße den Betrag von 40 Frk. übersteigen, so ist der Fall auf dem Wege des ordentlichen Straf-Processes zu behandeln.

§ 11. Wenn bey Druckschriften von dem Zeitpunkte der Publication bis zu dem Zeitpunkte der Ueberweisung an das Gericht ein halbes Jahr verflossen ist, so findet die Strafe keine Anwendung mehr.

§ 12. Die in diesem Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen, in sofern sie zu Gunsten der Betheiligten sprechen (insbesondere auch diejenige des Art. 11.), gelten auch für die Uebertretungen, welche vor Erlassung desselben Statt gefunden haben.

§ 13. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches das Gesetz über die Stempelabgabe vom 17. Christmonath 1829 aufgehoben wird, tritt mit dem 1. Weinmonath 1835 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 3. April 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,  
Dr. F. L. Keller.  
Der erste Secretär,  
Finsler. // [S. 406]

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Donnerstags den 9. April 1835.

Der Amtsbürgermeister,  
J. J. Heß.  
Der zweyte Staatsschreiber,  
Finsler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.03.2016]